

KOLLEKTIVVERTRAG

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie Österreichs,

VERBAND DER MÜHLENINDUSTRIE

1030 Wien, Zaunergasse 1-3, und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft GPA, Wirtschaftsbereich Land- und Forstwirtschaft/ Nahrung/Genuss, 1034 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1.

Artikel I Geltungsbereich

Der Kollektivvertrag gilt:

Räumlich: Für alle Bundesländer.

Fachlich: Für alle Mitgliedsbetriebe des Verbandes der Mühlenindustrie.

Für Mitgliedsfirmen, die gleichzeitig auch einem anderen als dem oben genannten Verband angehören, ist in Zweifelsfällen die Vertragszugehörigkeit einvernehmlich zwischen den beteiligten Fachverbänden (bzw. Verbänden) und der Gewerkschaft GPA, Wirtschaftsbereich Land- und Forstwirtschaft / Nahrung / Genuss, festzustellen. Bei dieser Feststellung ist davon auszugehen, welcher Produktionszweig überwiegend ausgeübt wird.

Persönlich: Für alle jene dem Angestelltengesetz unterliegenden DienstnehmerInnen, auf welche der Rahmenkollektivvertrag für Angestellte der Nahrungs- und genussmittelindustrie vom 1. April 2021, idgF., anzuwenden ist.

Artikel II Gehälter

1. Gemäß § 46 Abs. 2 des Rahmenkollektivvertrages für die Angestellten der Industrie werden die für die einzelnen Verwendungsgruppen geltenden monatlichen Mindestgrundgehälter mit Wirkung vom **1. August 2022** laut beiliegender Gehaltsordnung neu festgesetzt.
2. Die euromäßige Überzahlung des Istgehaltes ist aufrechtzuerhalten. Berechnungsgrundlage ist das Juli-Istgehalt 2022.
3. Mehrzahlungen bleiben in ihrem euromäßigen absoluten Ausmaß gewahrt, wenn der/die Angestellte innerhalb seiner/ihrer Verwendungsgruppe durch Zeitvorrückung eine höhere Mindestgehaltsstufe erreicht.

Artikel II.a. Teuerungsprämie gemäß § 124b Z 408 EStG

Jede ArbeitnehmerIn und jeder Lehrling erhält eine Teuerungsprämie in der Höhe von insgesamt € 350,-. Diese kann auf einmal oder in Teilbeträgen ausbezahlt werden, jedoch muss die vollständige Zahlung spätestens mit dem Dezembergehalt 2022 erfolgen bzw. abgeschlossen sein.

Für MitarbeiterInnen, die zwischen 1. August 2022 und 31. Juli 2023 ihr Dienstverhältnis beginnen bzw. beenden, ist dieser Betrag entsprechend zu aliquotieren und innerhalb von sechs Monaten, auf einmal oder in Teilbeträgen, auszubezahlen (z. B. Eintritt 31.1.23 bedeutet: $350 \text{ €} : 12 \times 6 = 174,99 \text{ €}$, bis zum 31.7.23 auszubezahlen).

Bei Beendigung des Dienstverhältnisses werden bereits ausbezahlte Prämien (bis 31.12.22) nicht rückgefordert (z. B. Austrittsdatum 31.1.23 bedeutet Prämie bleibt zur Gänze beim ArbeitnehmerIn – keine Rückforderung). Noch nicht ausbezahlte Prämien werden aliquot

dem Austrittsdatum bezahlt (z. B. Austrittsdatum 30.9.22 bedeutet:
350 € : 12 x 2 = 58,33 €, auszubezahlende Prämie

Für Teilzeitbeschäftigte sind die € 350,- entsprechend zu aliquotieren (z. B. ½ Tageskraft bedeutet ½ Prämie = 175 €).

Artikel III Deputat

Jeder Beschäftigte hat das Recht auf unentgeltlichen Bezug von 5 kg Mehl pro Monat. Dieses Deputat kann nicht in Geld abgelöst werden.

Bisher innerbetrieblich gewährtes Deputatmehl ist auf obige Regelung anzurechnen. Bestehende günstigere Regelungen bleiben aufrecht.

Artikel IV Lehrlingsentschädigungen

Die Lehrlingsentschädigungen gemäß § 47 Abs. 1 Rahmenkollektivvertrag werden wie folgt neu festgelegt:

	Tabelle I	Tabelle II
1. Lehrjahr	Euro 707,76	Euro 947,19
2. Lehrjahr	Euro 948,92	Euro 1.272,46
3. Lehrjahr	Euro 1.284,67	Euro 1.582,75
4. Lehrjahr	Euro 1.737,07	Euro 1.839,73
Vorlehre	Euro 798,90	

Die Tabelle II gilt für Lehrlinge, deren Lehrverhältnis nach Vollendung des 18. Lebensjahres oder nach bestandener Reifeprüfung beginnt.

Artikel V Geltungsbeginn

Dieser Kollektivvertrag tritt mit **1. August 2022** in Kraft.

Wien, am 16. August 2022

FACHVERBAND DER NAHRUNGS- UND GENUSSMITTELINDUSTRIE

Obmann

Geschäftsführerin

GD KR DI MARIHART

Mag. KOSSDORFF

VERBAND DER MÜHLENINDUSTRIE

Obmann

Geschäftsführerin

Dr. RAUCH

Mag. KOSSDORFF

GF-Vorsitzende

Geschäftsbereichsleiter

TEIBER, MA

DÜRTSCHER

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier
Wirtschaftsbereich Land- und Forstwirtschaft / Nahrung / Genuss

Vorsitzende

Wirtschaftsbereichssekretär

TREML

Mag. HIRNSCHRODT